

Bestimmungen für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen nach der Ersatzbaustoffverordnung:

Folgende Aufzählung ist ein Auszug aus den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung und beinhaltet nicht alle dort getroffenen Regelungen. Bei Rückfragen stehen Ihnen unsere Sachbearbeiter:innen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliche Anforderungen nach § 19 der Ersatzbaustoffverordnung:

1. Der Einbau des Ersatzbaustoffs (EBS) zieht keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nach sich.
2. Der Ersatzbaustoff muss güteüberwacht (außer ZM-Ziegelmaterial) sein nach den Bestimmungen §§ 4 bis 13 EBV bzw. für Bodenmaterial und Baggergut §§ 14 bis 18 EBV.
3. Der Einbau erfolgt nach den Einbauweisen aus Anlage 2 oder 3 (s. weitere Infos) oder es wird Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) bzw. Baggergut der Klasse 0 (BG-0) eingebaut.
4. Der Einbau erfolgt nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang.
5. Gemische dürfen eingesetzt werden, wenn jeder Bestandteil des Gemisches Punkt 2 und Punkt 3 einhält und das Gemisch die bautechnischen Eigenschaften verbessert sowie Punkt 4 eingehalten wird.
6. In Wasserschutzgebiets- und Heilquellenschutzgebietszonen I ist der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen und Gemischen aus diesen in technischen Bauwerken **nicht zulässig**.
7. In Gebieten der Zonen II dürfen nur folgende mineralische EBS in technische Bauwerke eingebaut werden:
 - a. Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0-
 - b. Baggergut der Klasse 0 -BG-0-
 - c. Schmelzkammergranulat -SKG-
 - d. Gleisschotter der Klasse 0 -GS-0-
 - e. Gemische mit den unter Nummer 1 bis 4 genannten mineralischen EBS
8. Ist in einem WSG keine Zone II ausgewiesen, gelten in einem Radius von 1000 Metern um die Wasserfassung die Bestimmungen unter Punkt 2.
9. In den Zonen III a und b gelten die jeweils zulässigen Einbaubedingungen nach Anlagen 2 und 3 der EBV
10. Regelungen nach §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben Vorrang (Wasserschutzgebiets- Heilquellenschutzgebietsverordnungen).

Anforderungen an die Einbauweisen:

1. Der Einbau von EBS muss oberhalb einer Grundwasserdeckschicht (GWD) erfolgen. Die GW-Deckschicht muss im Zuge einer Baugrunduntersuchung, Bodenansprache oder bodenkundlicher Normen festgestellt worden sein.
 - a. Die GWD kann natürlich vorliegen oder

- b. künstlich gemäß Bodenkundliche Kartieranleitung 5 (KA 5) hergestellt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörde).
2. Nach Anlagen 2 und 3 werden günstige und ungünstige Eigenschaften der GWD unterschieden
- Günstige Eigenschaften liegen vor, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke mehr als 1 m + 0,5 m Sicherheitsabstand beträgt.
 - Ungünstige Eigenschaften liegen vor bei einer grundwasserfreien Sickerstrecke von min.
 - 0,1 – 1 m + 0,5 m Sicherheitsabstand und der Verwendung von der EBS: RC-1, BM-0, BM-0*, BM-1, BG-0, BG-0*, BG-1, GS-0, GS-1, SWS-1, CUM-1, HOS-1, SKG
 - 0,5 – 1 m und der Verwenung von allen anderen EBS

Zusätzliche Einschränkungen gelten nach § 20 für den Einsatz von bestimmten Aschen und Schlacken.

Mindesteinbaumengen:

- Mindestens 250 m³
 - Hausmüllverbrennungsasche der Klasse 2 -HMVA-2
 - Stahlwerksschlacke der Klasse 2 -SWS-2
 - Kupferhüttenmaterial der Klasse 2 -CUM-2
- Mindestens 50 m³
 - Braunkohlenflugasche -BFA
 - Steinkohlenkesselasche -SKA
 - Steinkohlenflugasche -SFA
 - Hausmüllverbrennungsasche der Klasse 1 - HMVA-1
 - Stahlwerksschlacke der Klasse 1- SWS-1
 - Hochofenstückschlacke der Klasse 2 – HOS-2
 - Kupferhüttenmaterial der Klasse 1 – CUM-1
 - Gießereirestsand -GRS
 - Gießerei-Kupolofenschlacke – GKOS

Anzeigepflicht gemäß § 22 der Ersatzbaustoffverordnung:

Anzeigepflichtig ist der Einbau folgender mineralischer Ersatzbaustoffe:

- der Einsatz von BG-F3, BM-F3 und RC-F3 bei einem Gesamtvolumen von mindestens 250 m³
- grundsätzlich der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet, eine Ausnahme hiervon besteht für folgende Materialien:
 - Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0)
 - Baggergut der Klasse 0 (BG-0)
 - Schmelzkammergranulat (SKG)
 - Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0)
 - Gemische der genannten Materialien

Die Anzeige (gemäß Anlage 8) ist vier Wochen vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Behörde einzureichen.

Wasserschutzgebiet

Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten gelten neben den Anzeigepflichten auch die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen. In einigen Wasserschutzgebieten im Rheinisch-Bergischen Kreis besteht für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen zusätzlich eine Genehmigungspflicht.

Lieferschein und Deckblatt – Dokumentationspflicht

Für den Einbau eines mineralischen Ersatzbaustoffes besteht eine umfangreiche Dokumentationspflicht unabhängig von einer eventuellen Erlaubnis- oder Anzeigepflicht.

Der Einsatz ist **immer** folgend zu dokumentieren:

- Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach dem Muster (s. Formulare) auszustellen.
- Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Dieser muss den ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein dem Verwender übergeben.
- Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammen zu fügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster (s. Formulare) zu versehen.
- Der **Lieferschein** kann entfallen, wenn die Gesamtmenge von 200 Tonnen bei den EBS BM-0*, BM-F0*, BG-0*, BG-F0* und SKG nicht überschritten wird. Mit dem Deckblatt ist folgendermaßen umzugehen:
 - Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben. Der Bauherr hat, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das Deckblatt und die Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem Grundstückseigentümer zu übergeben.
- Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung fünf Jahre lang aufzubewahren.
- Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.
- Die Unterlagen sind der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.